

Kulturelle Identität, Bekenntnis zu ihr wie auch Kampf um die eigene kulturelle Identität – dies sind heute vielfach gebrauchte Schlagworte, die der Erklärung bedürfen. In der ganzen Welt findet heute – teilweise mit gewaltsamen Mitteln – ein Prozess der Selbstbesinnung auf die eigene kulturelle Identität wie auch der Kampf um deren Durchsetzung statt. In besonders plastischer Form hat dies Samuel Huntington in seinem Buch *Kampf der Kulturen* beschrieben; und vieles von dem, was Huntington prophezeit hat, ist leider auch dramatische Realität geworden. Vor allem die radikal-islamischen Ideologien erschüttern heute mit Gewalt und Terror nicht nur den Nahen Osten, sondern ebenso Europa wie Amerika. Was heißt aber „kulturelle Identität“ eigentlich? Was bedingt „kulturelle Identität“, was sind die Identität stiftenden Faktoren? Wie entwickelt sich kulturelle Identifikation des einzelnen Bürgers wie ganzer Völker, und was folgt aus solchen Unterschieden für das eigene Staatswesen, für die politische Integration des Einzelnen in seinem Staatswesen wie für die politische Integration der internationalen Staatengemeinschaft insgesamt?

Arnd Uhle hat in seiner bedeutenden Münchner Habilitationsschrift *Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität* (2006) die folgende und überzeugende Definition gegeben: „Unter kultureller Identität wird die Gesamtheit der kulturell geprägten Werte samt der daraus resultierenden Weltansichten und Denkweisen sowie der ebenfalls kulturell

geprägten Verhaltens- und Lebensweisen verstanden, die das Eigenbild einer Kulturgemeinschaft – namentlich einer Nation – prägen. Die so verstandene kulturelle Identität wird sowohl durch Elemente der Zugehörigkeit zu einem (übergeordneten) Kulturkreis als auch durch Elemente der Zugehörigkeit zu der individuellen Kultur der betreffenden Gemeinschaft bestimmt.“ In diesem Sinne stellt die kulturelle Identität, wie Uhle gleichfalls zutreffend dargelegt hat, „zunächst und grundsätzlich ein vor- und außerrechtliches Faktum dar, das indes auch für Gestalt und Bestand des freiheitlichen Verfassungsstaates von Bedeutung ist, der diese kulturelle Identität vorfindet und typischerweise an sie anknüpft. Diese Relevanz der kulturellen Identität für den freiheitlichen Verfassungsstaat läßt sich sowohl aus verfassungstheoretischer wie auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive erfassen und belegen.“ Und weiter: „Als Entstehungsbedingung ist die kulturelle Identität für den freiheitlichen Verfassungsstaat insofern bedeutsam, als sie zwar vorrechtlicher Natur ist, der freiheitliche Verfassungsstaat sie jedoch bei seiner Konstituierung als historisch gewachsenes und gegenwartsprägendes Faktum vorfindet und ebenso in seiner Existenz wie seiner Gestalt durch sie bedingt wird: Erst durch sie wird die vorstaatliche Existenz einer staatlich verfassbaren Kulturgemeinschaft, eines Volkes vermittelt, das durch gemeinsame Sprache und Geschichte geeint und auf einem historisch

definierten Territorium bereits derart zusammengewachsen ist, daß es einer freiheitlichen Verfassungsordnung zugänglich ist.“

Uhle hat dies für den freiheitlichen Verfassungsstaat westlicher Prägung dargestellt und damit die Fundamente des modernen freiheitlichen Verfassungsstaates westlicher Prägung nachgewiesen. Kulturelle Identität in diesem westlichen Sinne ist jedoch nicht von ausschließlicher Qualität. Kulturelle Identitäten sind, weltweit, in unterschiedlichster Form gegeben und führen damit auch zu unterschiedlichen Ergebnissen. In der prinzipiellen Begriffsprägung gilt jedoch überall das Gleiche. Kulturelle Identität erwächst auf der Grundlage einer gemeinsamen Geschichte, gemeinsamer geistiger Werte, gemeinsamer Traditionen und auch gemeinsamer Religion. Die westliche kulturelle Identität gründet sich folgerichtig vor allem auf die christlich-abendländischen Traditionen und Grundwerte, auf die Aufklärung sowie auf die geistesgeschichtlichen Traditionen, die bis in die Antike zurückweisen.

In gleicher oder vergleichbarer Weise gibt es aber auch andere Entwicklungen, Traditionen und Werteverständnisse, die mit dieser westlich geprägten kulturellen Identität nicht übereinstimmen oder von dieser wesentlich abweichen. Dies gilt ebenso für die islamische Welt wie für die vieler asiatischer Länder, namentlich diejenigen, die vom Konfuzianismus oder vom Buddhismus und Hinduismus geprägt sind.

Jede staatliche Organisation beziehungsweise jede staatliche Verfassungsgebung basiert – existenznotwendig – auf der kulturellen Identität und Identifikation des sich jeweils organisierenden oder konstitutionalisierenden Staatsvolkes. Eine Verfassung kann zwar selbst niemals kulturelle Identität begründen, eine Verfassung kann und muss kulturelle Identität aber als eigene Basis voraussetzen und

damit auch hegen und pflegen. In diesem Sinne kann man auch davon sprechen, dass die kulturelle Identität als politisches Integrationsprinzip auf der einen Seite Verfassungen und Verfassungsgebungen begründen wie legitimieren kann, auf der anderen Seite aber auch zur Pflege und Bewahrung der eigenen Identität des sich verfassenden Staatsvolkes bedarf. Ein Staatsvolk oder eine Gesellschaft, die die eigene kulturelle Identität leugnet oder aufgibt, verliert damit auch die Grundlage der eigenen verfassungspolitischen und letztlich auch verfassungsrechtlichen Legitimität. In diesem Sinne kann man auch davon sprechen, dass ein jedes Staatsvolk beziehungsweise eine jede Gesellschaft auf der Grundlage der eigenen Verfassung eine Form kultureller Binnenidentität besitzt und auch zu behaupten hat. Kulturelle Binnenidentität in diesem Sinne bedeutet das Bekenntnis und die Bewahrung der eigenen geistig-kulturellen Grundlagen; und dies gilt ungeachtet aller Gebote von zu achtender Pluralität, Liberalität und Toleranz.

„Nationale Leitkultur“

Schlaglichtartig lässt sich dies am seinerzeitigen beziehungsweise heute vielfältig auch noch fortdauernden Streit um die angebliche Priorisierung einer „deutschen Leitkultur“ verdeutlichen. Dieses Wort von der „nationalen Leitkultur“ hat zu ebenso viel Streit wie Missverständnis geführt. Von den Kritikern dieses Begriffs ist vor allem eingewandt worden, dass man damit Ausländer beziehungsweise Angehörige anderer Kulturgemeinschaften diskreditieren oder diskriminieren könnte. So selbstverständlich es ist, dass solche Diskreditierung und Diskriminierung gerade im Lichte eines rechtsstaatlich-liberalen Minderheitenschutzes auszuschließen ist, so ist auf der anderen Seite aber ebenso richtig, dass die eigene kulturelle Identität eines Volkes oder einer Gesellschaft nicht durch Selbstauf-

gabe infrage gestellt werden darf, dass es vielmehr durchaus der Behauptung und Bewahrung der eigenen kulturellen Identität bedarf. Ob man diesen fundamentalen gesellschafts- und verfassungspolitischen Auftrag nun mit dem Wort von der „Leitkultur“ oder einem vergleichbaren Begriff kennzeichnen will, spielt dabei keine Rolle. Entscheidend ist, dass die Bewahrung der eigenen kulturellen Identität unverzichtbar ist und unverzichtbar bleibt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass sich Angehörige des Islam auch in Deutschland an die hiesigen kulturellen und verfassungsrechtlichen Grundwerte halten müssen – angefangen von der Gleichberechtigung der Frau bis hin etwa zum Ausschluss von Forderungen, die Regeln der Scharia an die Stelle unserer eigenen rechtsstaatlichen Grundsätze zu setzen suchen. Zur Rechtfertigung solcher Forderungen oder Verhaltensweisen kann man sich auch nicht auf das Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 GG berufen. Die Religionsfreiheit stellt, mit Udo di Fabio gesprochen, kein „Grundrecht de luxe“ dar, das etwa dazu berechtigte, sich über alle anderen verfassungsrechtlichen Grundwerte der hiesigen Verfassungs- und Kulturordnung hinwegzusetzen. Gerade deshalb bedarf es einer verantwortlichen Integrationspolitik auch im innerstaatlich-nationalen Bereich, das heißt einer Integrationspolitik, die ebenso die eigenen verfassungsrechtlichen Grundwerte wahrt wie umgekehrt der Entstehung von integrations- und identifikationsfeindlichen Parallelgesellschaften vorbeugt.

Politische Integrationswirkung

Über die gewachsenen Gemeinsamkeiten kultureller Identität wachsen Gemeinschaften und Völker zusammen, entwickeln sie bindende und integrierende Identifikationskräfte – mit der in aller Regel auch abschließenden staatsrechtlich-organisatorischen Konstituierung als Na-

tion, sprich: als Kulturnation. Das moderne Nationenverständnis ist längst – weltweit – das der Kulturnation oder doch ihrer Vorrangigkeit. Andere Nation-Begriffe wie die von der ethnischen Identität sind längst in den Hintergrund getreten. Anderes gilt nur für den von Ernest Renan geprägten Begriff der Nation als Schicksals- und Erlebnisgemeinschaft, die in gemeinsamer Geschichte und damit auch in gemeinsamer kulturpolitischer Identität zusammengewachsen ist. Dominierend ist im heutigen Nation- und damit auch Staatsverständnis also, und dies gilt wiederum weltweit, das Prinzip der Kulturnation und damit das der kulturellen Identität, die bestimmte Gemeinschaften zu auch staats- und verfassungsrechtlichen, also nationalen Zusammenschlüssen befähigt beziehungsweise kraft solcher Identifikation auch verfasst und organisiert.

Schon damit ist klar, dass es nicht „die kulturelle Identität“, etwa im Sinne einer „Weltkultur“ gibt, dass es vielmehr eine Vielfalt ganz unterschiedlicher kultureller Identitäten weltweit gibt, und diesen Tatbestand muss man beachten, gerade dann, wenn man keinen „Kampf der Kulturen“ oder Ähnliches will. Gemeinsam ist allen Begriffen der kulturellen Identität lediglich eines: nämlich dass die jeweilige kulturelle Identität das zentrale und maßgebende politische Integrationsprinzip für jede völkische oder staatliche Gemeinschaft bildet. Diese politische Integrationswirkung gilt aber nicht nur für solche national-staatlichen Organisations- und Integrationsprozesse, sie gilt durchaus auch in supranationaler Form. Am deutlichsten wird dies am Beispiel Europas und der Europäischen Union. Von der Europäischen Union wird gern und vielfach in dem Sinne gesprochen, dass sie „eine Wertegemeinschaft“ sei und dass „die Werte, auf die sich die EU gründe, die europäischen seien“ (Heinrich August Winkler in *Die Zeit* vom 22.

Februar 2007). „Aber“, so Winkler weiter, „stimmt das eigentlich? Das geografische Europa, das Europa vom Atlantik bis zum Ural, war nie eine Wertegemeinschaft. Große Teile Europas haben an der Herausbildung dieser Werte, auf die sich die EU beruft, keinen Anteil gehabt. Umgekehrt sind die Werte, zu denen sich die Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Neuseeland und der Staat Israel bekennen, keine anderen als die, die wir so gern die ‚europäischen‘ nennen.“

Vielfalt in Europa

In diesem Sinne muss zwischen Europa und der Europäischen Union also sorgfältig unterschieden werden. Wie Josef Isensee dargelegt hat, „hat Europa keine natürlichen Grenzen, weil es selbst keine natürliche Einheit bildet. Die Qualität als Erdteil ergibt sich im Unterschied zu Asien, Afrika und Amerika somit nicht aus der Geografie, sondern aus dem Selbstbewusstsein seiner Bewohner. Das speist sich aus dem Gemeinsamen ihrer Geschichte, ihrer Religion, ihrer Kultur, ihrer Gesittung“ (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15. Januar 2007). In der Tat, die Europäische Union kann sich in diesem Sinne nicht als eine von vornherein einheitliche Werte- oder Kulturgemeinschaft begreifen. Der Ursprung der Werte, die wir heute als die maßgebend „europäischen“ definieren, lag im alten Okzident, das heißt in jenem Teil Europas, der im Mittelalter und in manchen Ländern lange darüber hinaus sein geistiges Zentrum in Rom hatte, also zur katholischen Westkirche gehörte. Wie Heinrich August Winkler mit Recht ausführt, „hat nur dieser Teil Europas die beiden vormodernen Formen der Gewaltenteilung erlebt, der Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt und von fürstlicher und ständischer Gewalt, und nur hier hatten, wenn auch nicht überall mit gleicher Intensität, die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Emanzipa-

tionsprozesse der Renaissance und des Humanismus, der Reformation und der Aufklärung stattgefunden“. Ganz grundlegend andere Entwicklungen haben sich dagegen im Bereich der byzantinischen, orthodoxen Ostkirche entfaltet – Unterschiede, die die europäische Kultur und europäische Werteverständnisse bis auf den heutigen Tag in vielfältig differenzierter Form prägen und bestimmen.

Schon dies belegt, dass selbst in Europa nicht von einer einheitlichen oder gar uniformen kulturellen Identität gesprochen werden kann. Auch die europäische Entwicklung gründet sich auf ganz unterschiedliche kulturelle Identitäten und damit auch auf ganz unterschiedliche nationalstaatliche Entwicklungsprozesse. In diesem Sinne spricht Artikel 6 Absatz 3 EUV auch mit Recht davon, dass „die Union die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten achtet“. Und im gleichen Sinne heißt es in der Präambel zur Charta der Grundrechte der Union, dass es um die „Erhaltung und Entwicklung dieser gemeinsamen Werte und Beachtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene“ geht. Der europäische Integrationsprozess gründet sich allerdings auch auf einen bestimmten, allen Europäern gemeinsamen Wertekanon, nämlich den der allgemeinen und universell geltenden Menschenrechte. Die Menschenrechte, so wie sie auch in der Charta der Vereinten Nationen ihren Ausdruck gefunden haben, sind von wahrhaft universeller Qualität, und sie verbinden damit auch die Völker Europas. In diesem Sinne spricht die Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch mit Recht davon, dass „die Union sich in dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Men-

schen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität gründet, daß sie auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beruht und daß sie den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet“. Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind die gemeinsamen Grundwerte, die also auch eine weitgehend gemeinsame kulturelle Identität aller Europäer begründen beziehungsweise zu begründen vermögen. Dies ändert aber nichts daran, dass es auch die unterschiedlichen kulturellen Identitäten, wie sie sich in einzelnen europäischen Nationalstaaten über Jahrhunderte entwickelt haben, gibt, dass diese fortbestehen und dass diese ebenso Anerkennung wie Geltung beanspruchen beziehungsweise beanspruchen dürfen.

Der europäische Integrationsprozess gründete sich in seinem Ursprung auf die Suche nach Frieden, bestimmten doch die „europäischen Bürgerkriege“ die europäische Geschichte über Jahrhunderte in tragischer und teilweise furchtbarer Form. Daneben traten die ökonomischen Zielsetzungen der wirtschaftlichen Integration, also die Zielsetzungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Erst in der jetzigen, der dritten Phase des europäischen Integrationsprozesses geht es um die (bereits vollzogene) Schaffung der Europäischen Union und deren Fortbildung zu einem System auch gemeinsamer Werte und gemeinsamer kultureller Identitäten. Deutlich wird diese Problematik auch an der Frage eines Beitritts der Türkei zur Europäischen Union. Sosehr gerade Fragen der internationalen Sicherheit und auch viele ökonomische Zielsetzungen für einen solchen Beitritt der Türkei zur Europäischen Union sprechen mögen, so bedeutet ein Beitritt der Türkei zur Europäischen Union doch deren po-

tenzielle Ausdehnung in den islamischen Kulturbereich. Dort steht eine ganz andere kulturelle Identität im Vordergrund, und inwieweit sich dies mit kulturellen Identitäten des „klassischen Europas“ vereinbaren lässt, ist eine ebenso schwierige wie fundamentale Frage für die gesamte Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses. Möglicherweise wird sich an der Frage eines Beitritts der Türkei zur Europäischen Union deren gesamtes Zukunftsschicksal entscheiden – mit der Konsequenz, dass hier höchste Vorsicht und ein Höchstmaß an Zurückhaltung unabweisbar gefordert sind.

Relativierung vermeiden

Man muss also die kulturelle Identität als notwendige Voraussetzung wie das nötige Fundament einer jeden Form politischer Integration begreifen. Die kulturelle Identität stellt aber kein einheitliches oder gar uniformes Integrationsmittel dar. Die Anerkennung kultureller Identität als politisches Integrationsprinzip bedeutet vielmehr auch und zugleich die Anerkennung unterschiedlicher kultureller Identitäten und damit auch unterschiedlicher Integrationsformen. Die Anerkennung unterschiedlicher kultureller Identitäten darf auf der anderen Seite aber auch nicht zum ebenso flachen wie undifferenzierten Denken in Vorstellungen eines platten „Multikulturalismus“ enden oder in solche Prozesse einmünden. Multikulturalität ist selbstverständlich, Multikulturalismus ist dagegen verfehlt und gefährlich, weil er – zumindest implizit – auch die Relativierung, möglicherweise sogar die Negation der eigenen kulturellen Identität einschließt. Politische Integration bedingt aber gerade das Bekenntnis und das Wissen um die eigene kulturelle Identität und die daraus erwachsenden politischen wie geistigen Integrationskräfte.